



Corona-Regelungen

Gültig ab 1. Oktober 2022

- kompakt -

Übersicht der wichtigsten Regelungen:

- [Regelungen ab 1. Oktober 2022](#)
- [\(Weiter\) GEMEINSAM gegen Corona](#)
- Stufenplan Herbst/Winter
[Basisschutz](#) | [Stufe 1](#) | [Stufe 2](#)

Infografiken zur Corona-Regeln:

- [Maskenpflicht](#)
- [Busse, Bahnen und Regionalzüge](#)
- [Vorlage Testnachweis](#)
- [Allgemeine Empfehlungen](#)
- [Anspruch auf Testung](#)
- [Ein- bzw. Rückreise aus dem Ausland](#)

Mehr Informationen unter:

www.niedersachsen.de/coronavirus

Presse- und Informationsstelle
der Niedersächsischen Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover

Sie brauchen Hinweisschilder
für Ihren Eingangsbereich?



[Download verschiedener Muster](#)

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 1. Oktober 2022

FFP2-Maskenpflicht



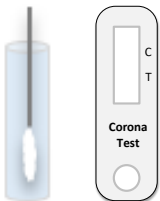
- in Krankenhäusern sowie in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten
- In Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens
- FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Fernverkehr

Maskenpflicht (medizinisch)



- im Öffentlichen Personen- und Nahverkehr
- im Fernverkehr für 6 bis 14-Jährige und Personal

Negativer Testnachweis (Testzentrum)



- in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten

Ausnahme: Bei vollständig geimpften und genesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein Selbsttest 2x pro Woche ausreichend.





(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 🙌

Die meisten Schutzmaßnahmen sind weggefallen, doch die tägliche Zahl der Neuinfektionen verdeutlicht, dass die Pandemie bei weitem noch nicht vorbei ist.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona ist daher die dringende Bitte der Landesregierung – bleiben Sie vorsichtig und achtsam, insbesondere gegenüber älteren und pflegebedürftigen Menschen.

Der sicherste Weg ist und bleibt das Impfen!

Nutzen Sie die vielen Angebote zur Auffrischungsimpfung

(Booster und 4. Impfung für Personen ab 60 Jahren und Mitarbeitende in Pflege- und Gesundheitsberufen)

und vor allem für die Grundimmunisierung gegen Covid-19.

Infos zu Impfangeboten bei Ihnen vor Ort unter:

» [impfen-schuetzen-testen.de](https://www.impfen-schuetzen-testen.de)

Mit **(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona** kann jede und jeder seinen Teil zur Pandemiebewältigung beitragen:

- ✓ Bitte halten Sie auch weiter Abstand, wo es möglich ist
- ✓ Tragen Sie bitte eine Mund-Nasen-Bedeckung auch dort, wo es nicht vorgesehen ist und kein Abstand eingehalten werden kann (insbesondere bei vielen Menschen in Innenräumen)
- ✓ Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote, um besonders gefährdete Menschen zu schützen
- ✓ Nutzen Sie bitte auch die Testangebote für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder in den Kindertageseinrichtungen



Stufenplan Herbst & Winter 1/3

Basisschutz

Der Corona-Fahrplan der Landesregierung sieht zunächst die aktuell gültigen (nachstehenden) Basisschutzmaßnahmen vor. Bei einer Verschärfung der Lage, die sich in einer gesteigerten Belastung der Krankenhäuser ausdrücken würde, sind in zwei Stufen Erweiterungen der folgenden Basisschutzmaßnahmen geplant.

Basisschutzmaßnahmen:

Aktuell gültig

FFP2-Maskenpflicht besteht:



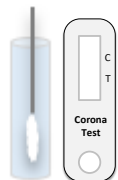
- in Krankenhäusern, in Arztpraxen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten
- im öffentlichen Fernverkehr

Pflicht zum Tragen (mindestens) einer medizinischen Maske:



- im Öffentlichen Personen- und Nahverkehr
- im Fernverkehr für 6 bis 14-Jährige und Personal

Zutritt nur mit negativem Testnachweis:



- in Krankenhäusern sowie in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
- in Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs etc.

... Intensiverer Schutz in Stufe 1 („Winterreifen“) » »



Stufenplan Herbst & Winter 2/3

Stufe 1 bei erhöhter Belastung der Normal- und Intensivstationen in den Krankenhäusern
(Stufe 1 aktuell noch nicht aktiviert)

Basisschutz

plus Stufe 1: Winterreifen

Hospitalisierungsinzidenz überschreitet Wert 15 UND
Belegung Intensivbetten überschreitet 10 %
Aktuelle Entwicklung: [niedersachsen.de/coronavirus](https://www.niedersachsen.de/coronavirus)

FFP2-Maskenpflicht besteht:



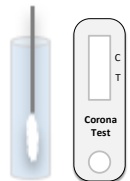
- in Krankenhäusern, in Arztpraxen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten
- im öffentlichen Fernverkehr sowie in Bussen, Straßen- und U-Bahnen etc.

Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:



- in öffentlich zugänglichen Innenräumen
- in Innenräumen der Gastronomie bzw. bei Kultur- und Freizeitveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen im Innenbereich (mit einem aktuellen Test Ausnahmen möglich)
- für die Beschäftigten in Schulen/Kita

Zutritt nur mit negativem Testnachweis:



- in Krankenhäusern sowie in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
- in Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs etc.

... Intensiverer Schutz in Stufe 2 („Schneeketten“) » »



Stufenplan Herbst & Winter 3/3

Stufe 2 bei massiver Belastung der Normal- und Intensivstationen in den Krankenhäusern

(Stufe 2 aktuell nicht aktiviert)

Basisschutz

Stufe 1: Winterreifen

plus Stufe 2: Schneeketten

*Hospitalisierungsinzidenz überschreitet Wert 20 UND
Belegung Intensivbetten überschreitet 15 %
Aktuelle Entwicklung: [niedersachsen.de/coronavirus](https://www.niedersachsen.de/coronavirus)*

FFP2-Maskenpflicht besteht in:



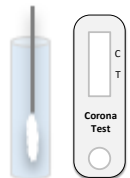
- in Krankenhäusern, in Arztpraxen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten
- im öffentlichen Fernverkehr sowie in Bussen, Straßen- und U-Bahnen etc.
- in öffentlich zugänglichen Innenräumen
- in Innenräumen der Gastronomie bzw. bei Kultur- und Freizeitveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Innenbereich (mit einem aktuellen Test Ausnahmen möglich)
- Veranstaltungen im Außenbereich (entfällt bei Sicherstellung 1,5m Abstand)
- für die Beschäftigten in Schulen/Kita

Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:



- für Schülerinnen und Schüler (ab 5. Schuljahr)

Testpflicht:



- bei Zutritt in Krankenhäusern sowie in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
- bei Zutritt in Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs etc.
- 2 x pro Woche in Schule/Kita

Einzelübersichten

- [Maskenpflicht](#)
- [Busse, Bahnen und Regionalzüge](#)
- [Zugang mit Testnachweis](#)
- [Allgemeine Empfehlungen](#)

Übersichten zu Bundesvorschriften

- [Anspruch auf Testung](#)
- [Ein- bzw. Rückreise aus dem Ausland](#)



Maskenpflicht

FFP2-Maskenpflicht besteht in:

- in Krankenhäusern sowie in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens
- im öffentlichen Fernverkehr



Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:

- im Öffentlichen Personen- und Nahverkehr
- Im Fernverkehr für 6 bis 14-Jährige und Personal



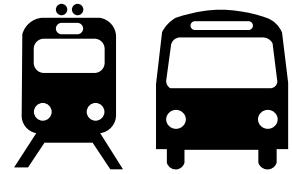
Hinweis: In Gaststätten, Geschäften oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** eine Maskenpflicht vorgesehen werden.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.



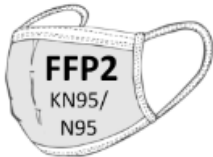
Busse, Bahnen & Regionalzüge



Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:



in allen Fahrzeugen des **Öffentlichen Personennahverkehrs** (Busse, Straßen- und U-Bahnen etc.)



im **öffentlichen Fernverkehr** beispielsweise der Deutschen Bahn gilt eine **FFP2-Maskenpflicht!**

Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske ausgenommen. Für Kinder zwischen dem 6. und 14. Geburtstag reicht eine einfache medizinische Maske.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

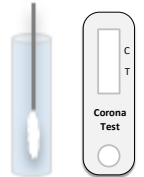
Auch wenn die Maskenpflicht nicht mehr an den Haltestellen oder in den Bahnhöfen vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.



Zugang mit Testnachweis

Zutritt nur mit negativem Testnachweis zulässig in:

- Krankenhäusern
- Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen



Ausnahme: Bei vollständig geimpften und genesenen Mitarbeitern ist 2x pro Woche auch ein Selbsttest ausreichend.

- Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs etc.

Ausnahme: Beschäftigte oder Besuchende bei Vorliegen eines Impfnachweises oder Genesenennachweises entsprechend IfSG.



Hinweis: In Gaststätten, bei Veranstaltungen oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** ein Testnachweis bzw. die Anwendung von **3G** oder **2G** vorgesehen werden.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – auch dort, wo er nicht vorgesehen ist.

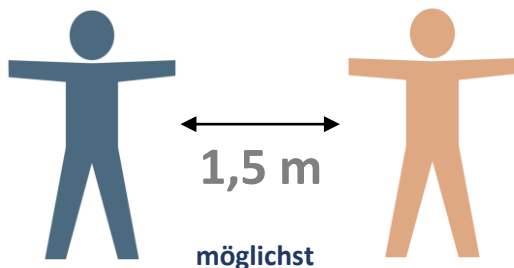
Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern.

Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote um besonders gefährdete Menschen zu schützen – dies gilt insbesondere auch für die freiwilligen Testangebote in den Schulen und Kindertageseinrichtungen.



(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

WIR empfehlen:



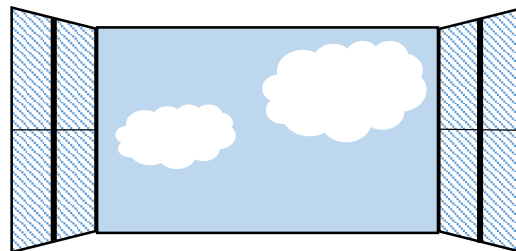
Abstand



Maske



Hygiene



Lüften



Anspruch auf Testung im Testzentrum

Bundeseinheitliche Test-Verordnung ab 25. November 2022:

Bürgerinnen und Bürger haben zum Schutz besonders gefährdeter Personengruppen weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf kostenlose Bürgertests.

Der Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest



im Testzentrum besteht für nachstehende Personen:

- Besucherinnen und Besucher und Behandelte oder Bewohnerinnen und Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen:
 - Krankenhäuser
 - Rehabilitationseinrichtungen
 - voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
 - voll- und teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - Einrichtungen für ambulante Operationen
 - Dialysezentren
 - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
 - Tageskliniken
 - Entbindungseinrichtungen
 - Obdachlosenunterkünfte
 - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind
- Pflegende Angehörige im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist („Freitesten“)



Sofern Sie Symptome haben, erfolgt der Test im Rahmen der Krankenbehandlung (bei Ihrem Arzt/bei Ihrer Ärztin).



Ein- bzw. Rückreise aus dem Ausland



Einreise-Verordnung des Bundes:
**Keine Beschränkungen oder Pflichten
bei der Ein- bzw. Rückreise nach Deutschland!**


Ausnahme: die Einreise erfolgt aus einem **Virusvariantengebiet**

 *Hinweis: zurzeit sind keine Virusvariantengebiete festgestellt*

Aktuelle Übersicht: www.rki.de/risikogebiete

Bei Einreise aus einem **Virusvariantengebiet** gilt:
(auch für vollständig Geimpfte oder Genesene)

maximal **48 Stunden vor** Rückreise
PCR oder Antigen-Schnell-Test
(kein Selbsttest) *anschließend*

vor der Rückreise nach Deutschland
Registrierung unter:
www.einreiseanmeldung.de 
mit dem negativen Testnachweis

*Kein Testerfordernis für Kinder **unter 12 Jahren**,
aber anschließende Quarantäne*

**Nach der Einreise in
Deutschland unverzüglich**

**Aktuell: Keine
Virusvariantengebiete**



14 Tage Quarantäne

*Ein „frei-testen“ ist innerhalb
der 14 Tage **nicht** möglich.*